

Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Vereinsförderrichtlinien

Für kleinere, förderungsfähige Baumaßnahmen beträgt der Baukostenzuschuss 15 % der Baukosten, höchstens 10.000,-- €.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall über entsprechende Anträge zu entscheiden. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.